

- a) Freisverordnung Nr. 392 vom 13. Oktober 1954 — Verordnung über tierische Rohstoffe — (GBl. Nr. 92 S. 8631,
- bl § 4 Abs. 2 und die Preisliste 1 — VEAB- und Import-Abgabepreise — Rohfedern — der Preisanordnung Nr. 4529 vom 1. April 1966 — Rohfedern und rohe Tierhaare — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise,
- cl alle Bestimmungen der
- Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964
  - Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 9471,
  - Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966
  - Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 11451,
- die den Geltungsbereich der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften betreffen,
- d> alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der PreiskooTdinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(51 Für Erzeugnisse, die gemäß §T Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>5</sup> beim zuständigen PreiskooTdinierungsorgan<sup>6</sup> einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister<sup>1</sup>**  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig "

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
I.V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>5</sup> z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91) und die Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1980 über das Preisantragsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen (wurde den betreffenden Organen und Betrieben direkt zugestellt).

<sup>6</sup> z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der PreiskooTdinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

### Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen

vom 30. Oktober 1981

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338)l wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Versorgungsbereiche,<sup>1</sup> Fondsträger und Bedarfsträger sowie die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe und Einrichtungen.

- <sup>1</sup> z. Z. gelten dazu:
- Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340),
  - zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1975 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 599),
  - Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 187).

(2j Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung, Bereitstellung, Anforderung, Verwendung und Rückgewinnung von Edelmetallen in jedem Zustand, rein und in Legierungen sowie Salzen und Lösungen.

(31 Für die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340).

#### § 2

##### Grundsätze

(11 Edelmetalle sind nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit einzusetzen. Grundlage dafür sind die Rechtsvorschriften über die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, den Handel mit und den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen sowie über die ökonomische Materialverwendung und -bilanzierung.

(21 Die Leiter der Fondsträger sind verpflichtet, ihren Bedarfsträgern wissenschaftlich-technische Aufgabenstellungen zum Einsatz von Substituten anstelle von Edelmetallen oder zur Senkung des spezifischen Edelmetallverbrauchs zu übergeben.

#### § 3

##### Planung

(11 Der Bedarf an Edelmetallen ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die Planung unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative der jeweiligen Planjahre als Feinmetall unter der entsprechenden Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu planen.

(21 Edelmetalle, die in das Erzeugnis eingehen und in diesem nachweisbar sind, sind als Grundmaterial zu planen. In allen anderen Fällen erfolgt die Planung entsprechend dem Verwendungszweck der Edelmetalle als

- Hilfsmaterial
- Investitionsverbrauch
- sonstiger Verbrauch einschließlich Forschung und Entwicklung.

(31 Die Staatliche Plankommission übergibt den Versorgungsbereichen die staatlichen Plankennziffern.

(41 Die Planung und Beantragung von Bilanzanteilen durch die Auftragnehmer von Lohnveredlungen und Zulieferungen ist nicht gestattet. Die Bereitstellung hat gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz zu erfolgen.

#### § 4

##### Bedarfsanforderung

(11 Die Bedarfsträger reichen den Quartalsbedarf auf Vor-druck 1910 für das

- I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 15. Juli des laufenden Jahres

beim Fondsträger ein. Die Fondsträger sind verpflichtet, diese Bedarfsanforderungen nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Vorliegen der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides<sup>1,2</sup>
- Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe bzw. der staatlichen Planaufgabe und der Materialverbrauchsnormen
- Höhe der Vorratstage
- Höhe der einsatzfähigen Bestände
- rechnerische Richtigkeit.

Formlose Bedarfsanforderungen sind von den Fondsträgern zurückzuweisen.

<sup>2</sup> Anordnung vom 13. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 34 S. 346)